

## 8. Flüssiggasanlagen in Gebäuden

- 8.1. Die Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen ist nur durch nach den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> berechnete Betriebe zulässig. Die Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen hat nach den vom Hersteller festgelegten Bedingungen zu erfolgen. Ihre Verwendung in mehr- und vielgeschossigen Gebäuden sowie in Hochhäusern ist unzulässig.
- 8.2. Flüssiggasanlagen sind entsprechend der Bedienungsanleitung der Errichter bzw. Hersteller und der Bezugsbedingungen für Flüssiggas zu betreiben.
- 8.3. Beim Wechsel von Flüssiggasbehältern und nach Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen sind die Anschlüsse unter Verwendung von Seifenlösungen o. ä. schaumbildenden Mitteln auf Dichtheit zu prüfen.
- 8.4. Die Aufstellung und Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern mit mehr als 1 kg zulässiger Füllmasse ist nicht zulässig
  - a) in Räumen und Gebäuden,
    - deren Fußboden tiefer liegt als das umgebende Gelände bzw. die Fußböden aller durch Öffnungen verbundenen anschließenden Räume;
    - die als gemeinschaftliche Abstellräume genutzt werden, außer in speziell für die Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>7</sup> gestalteten Räumen;
  - b) in einem Abstand von weniger als 3 m von Keller-, Luft- und Lichtschächten, Gruben und Kanälen.

## 9. Brennbare Flüssigkeiten

- 9.1. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat in dichtschließenden, gekennzeichneten, für diese Stoffe handelsüblichen oder speziell dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Außer in Arbeitsstätten müssen Behälter mit einem Fassungsvermögen über 1 Liter bruchstark sein.
- 9.2. Ein Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in Kanalisationsöffnungen oder in andere Räume bzw. ein Ausfließen ins Freie ist vorausschauend zu verhindern.
- 9.3. Eine gefahrdrohende Wärmeübertragung, in deren Folge brennbare Flüssigkeiten oder deren Dämpfe durch Druckerhöhung aus Behältern austreten bzw. sich entzünden können, ist auszuschließen.
- 9.4. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist unzulässig
  - a) in Versammlungsstätten u. ä. Räumen mit hoher Menschenkonzentration;
  - b) in Durchfahrten, Durchgängen, Treppenhäusern, Fluren, auf Podesten und Dachböden sowie in Ställen und anderen Räumen, in denen Heu, Stroh, Reisig, Holzspäne u. ä. gelagert werden.
- 9.5. In Kellerräumen und anderen Räumen darf die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nur in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis 20 Liter erfolgen. Die Gesamtlagermenge, einschließlich des Fassungsvermögens leerer ungereinigter Behälter, darf in einem Raum 200 Liter nicht überschreiten. Als ein Raum zählt auch ein durch Boxen oder Verschlüge unterteilter Raum. Unberührt hiervon bleibt die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Räumen und auf Freiflächen, die den Anforderungen der in den staatlichen Standards<sup>6</sup> getroffenen Regelungen entsprechen.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 24. April 1981 zur Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 - Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze - (GBl. I Nr. 15 S. 219).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 - Anlagen für verflüssigte Gase — (Sonderdruck Nr. 938 des Gesetzblattes).

<sup>7</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30335 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen brennbarer Flüssigkeiten —.

- 9.6. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind
  - a) Zündquellen, wie offenes Feuer, Glut u. ä., zu beseitigen und elektrische Funkenbildungen vorausschauend auszuschließen;
  - b) Voraussetzungen zu schaffen, die eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleisten;
  - c) nur solche Mengen am Arbeitsort aufzubewahren, die zur Ausführung der täglichen Arbeit benötigt werden;
  - d) ausgelaufene oder verschüttete brennbare Flüssigkeiten unverzüglich zu beseitigen;
  - e) bei Arbeitsunterbrechungen und bei Arbeitsschluß die Behälter zu schließen sowie benutzte unverschließbare Gefäße zu entleeren.
- 9.7. In Garagen sind Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten unzulässig. Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 3 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.

## 10. Elektrotechnische Anlagen und Geräte

- 10.1. Elektrotechnische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen hat ein unverzügliches Außerbetriebsetzen der Anlagen und Geräte zu erfolgen. Die durch Bürger an elektrotechnischen Anlagen zulässigen Arbeiten regeln sich nach den in Rechtsvorschriften<sup>8</sup> dazu getroffenen Festlegungen.
- 10.2. Zum Anschluß elektrotechnischer Geräte und Anlagen sind nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Steckdosen und Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden.
- 10.3. Elektrowärmeegeräte sowie Gefäße, in denen mit Elektrowärmeegeräten Flüssigkeiten erwärmt werden, sind zur Benutzung so aufzustellen, daß eine gefahrdrohende Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe oder Gegenstände verhindert wird.
- 10.4. Bei der Nutzung von Elektrowärmeegeräten sind die in Rechtsvorschriften bzw. Bedienungs- und Montageanleitungen festgelegten Mindestabstände zu brennbaren Stoffen und Gegenständen einzuhalten. Sind solche Festlegungen nicht vorhanden, müssen zu brennbaren Stoffen, Gegenständen und Bauteilen im Bereich der Wärmeübertragung folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - a) bei Infrarotstrahlern und sonstigen Elektrostrahlungsgeräten 1 m in Strahlungsrichtung;
  - b) bei Elektrowärmespeichergeräten 0,08 m und im Bereich der Luftaustrittsöffnung 0,5 m;
  - c) bei Elektroheizern, Raumheizern und bei Heizgeräten mit Gebläseluft 0,5 m.
 Die Einengung von Lufteintritts- bzw. Luftaustrittsöffnungen ist unzulässig.
- 10.5. Die Kontrolle in Betrieb befindlicher Elektrowärmeegeräte für Haushalt u. ä. Zwecke hat nach den vom Hersteller in Bedienungsanleitungen festgelegten Zeitabständen zu erfolgen. Ortsveränderliche Elektrowärmeegeräte, die für den Kurzzeitbetrieb gekennzeichnet bzw. vorgesehen sind, wie z. B. Tauchsieder und Toaster, und für die der Hersteller keine anderen Festlegungen getroffen hat, müssen während des Betriebes unter Kontrolle gehalten werden.
- 10.6. In Holzbaracken, Raumzellen u. ä. Gebäuden aus brennbaren Stoffen (außer Bungalows) ist die Verwendung von Tauchsiedern, Bügeleisen und Elektrostrahlungsgeräten grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt nicht für solche Räume in diesen Gebäuden, deren Wände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen beste-

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339).